

Satzung des Fördervereins der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898 e.V. Er hat seinen Sitz in Schöningen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898 e.V.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, indem er der Tanzsportabteilung im TC Schöningen seinen Rat sowie Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellt, sei es durch Beiträge oder Spenden die geeignet sind, mit der Auflage, Geldmittel ausschließlich im Sinne des § 3 zu verwenden.

§ 3 Status der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 Abgabenordnung hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtungen zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person offen die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereines, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Für die minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten, aber auch Nichterbringung von Leistungen der Beiträge bei Verzug.

Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge oder Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Satzung des Fördervereins der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898 e. V.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu wahren; es gilt das Datum des Poststempels, oder der Mail. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens am fünften Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereines, hierfür ist eine drei viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder, erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Entscheidung, entscheidet das Los.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Schriftform zu führen. Das Protokoll ist vom stellvertr. Vorsitzenden oder dem Kassenwart zu führen und zu unterschreiben. Der 1. Vorsitzende unterschreibt ebenfalls das Protokoll.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen für:

Satzung des Fördervereins der Tanzsportabteilung im TC Schöningen von 1898 e. V.

- Die/den 1. Vorsitzende (n)
- Die Stellvertretung, die/den stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
- Den Kassenwart

Der Verein wird vertreten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Der oder die Vorsitzende oder ihr Stellvertreter vertreten den Verein nach außen i.S.d. § 26 BGB. Sie sind beide oder einzeln für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands, für die eine Wahl zu erfolgen hat, beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend mit dessen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Insbesondere obliegen ihm die Ausführung der Aufträge der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereines im Sinne des Vereinszwecks. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Daneben kann der Vorstand bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereines

Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Auflösung den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mitgeteilt wurde.

Für den Beschluss über eine Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereines an den TC Schöningen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Falls der TC Schöningen nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts besitzen sollte, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Schöningen, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde erstellt am 22. April 2006
1. Änderung 2009